

18/83-84

überbracht und von den unbeteiligten kath. Orten [Freiburg und Solothurn] eröffnet worden:

1. Bezüglich der Aburteilung könne Zürich keine weitergehenden Versicherungen, als die in den Mandaten festgelegten, abgeben.
2. Eine Bestrafung seiner Untertanen könne es nicht zulassen.
3. Es begehre Satisfaktion für das Schreiben, welches ihm die kath. Orte im Anschluss an die Konferenz von Frauenfeld [vom 17. Juli] in Beantwortung des ihrigen zugestellt worden sei und von dem die übrigen Orte keine Kopie erhalten hätten. Dieses Schreiben empfinde es nämlich als ehrverletzend und uneidgenössisch.

Aufgrund dieser unerwarteten "faull stinckhende[n] Antwohrt" hätten sich die V kath. Orte entschlossen, mit den unbeteiligten Orten morgen einen Abschied zu verfassen; womit man sich bereit erkläre, deren Vorschläge zu akzeptieren.

Doch bleibe letztlich wohl kein anderes Mittel als das der Waffen übrig.

Man versuche, die kath. Orte durch Geldzahlungen von einem Blutvergiessen abzuhalten. Doch könne man sich dazu nicht bereit finden; eher wolle man alles verlieren. Dem Kommandanten in Melligen [Kaspar Brandenburg] seien eilends 40 bis 50 Mann zuzusenden.

---

Kopie  
AH 18, 207-208 - Blatt 208<sup>r</sup> leer

84

1662 Mai 10.

A

GNADENERLASS VON GLARUS UND ZUERICH FUER HANS HARTMANN

---

Landammann und Rat von Glarus bestätigen, dass sie von Hans Hartmann, Amtmann des Stiftes Schänis, gebeten worden seien,

18/68

18/84-85

ihm die vom Landvogt von Sargans [Aurelian Zurgilgen] im August 1661 auferlegte Busse zu erlassen. Ihre Ursache habe diese Busse darin, dass Hartmann sich dem Schreiber von Schänis, Kaspar Effinger von Zurzach, welcher Matthias jun., den Färber von Flums, umgebracht, als Bürge zur Verfügung gestellt und von Glarus ungerechtfertigterweise eine Ortsstimme verlangt habe. In Anbetracht seines geringen Vermögens erlasse man Hartmann diese Busse unter dem Vorbehalt, dass diese wenn irgendwie möglich später aus der Hinterlassenschaft Effingers beglichen werden solle.

Diese Kopie sei mit dem zürcherischen und dem glarnerischen Original kollationiert worden und stimme - ausser dem Datum - genau mit diesen überein.

Johann Rudolf Kreuel, öffentlicher  
und geschworener Notar

---

Beglaubigte Kopie. Der letzte Satz ist von Kreuel eigenhändig geschrieben. Unten links befindet sich ein Notariatsstempel mit der Ueberschrift: S[ignetum] N[otarii] I[oanni] R[udolfi] K[reuel], und der Inschrift: "VT VIVAM". Der Dokumententext ist am rechten Rand teilweise weggerissen. AH 18, 209

85

1665 Juli 9.

SCHREIBEN DES FRANZ. AMBASSADOREN [FRANÇOIS] MOUSLIER [AN DIE  
GESANDTEN DER GEMEINEIDG. TAGSATZUNG ZU BADEN]

---

s. EA VI 1, 649 l

---

Kopie - Blatt 210 teilweise weggerissen  
AH 18, 210-212 - Blatt 212<sup>v</sup> leer

18/69